

Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage Rocholzallee vom 18.01.2016

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),
- § 132 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414
- es § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978,
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Rocholzallee wie folgt abgewichen:

1. In der Rocholzallee zwischen Hagener Straße und Ennepebrücke wird auf der östlichen Seite auf die Anlegung des Gehweges verzichtet.
2. Die Rocholzallee wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.